Amtliche Bekanntmachungen

Zusammensetzung der Kreisstellenvorstände der Ärztekammer Nordrhein

Wahlperiode 2009 - 2014

Gemäß § 21 Abs. 9 und § 22 Abs. 3 der Wahlordnung für die Wahl zu den Kreisstellenvorständen der Ärztekammer Nordrhein vom 19.04.2008 gebe ich nachstehend folgende Ersatzfeststellungen bekannt, die nach dem Ausscheiden von Mitgliedern eingetreten sind:

Kreisstelle Düren

Für

Sebastian Teschers, Düren Wahlvorschlag (Liste) Nr. 1 "Marburger Bund"

ist aufgrund des Wahlvorschlags

Dr. med. Volker Arpe Zum Tannenwald 14 52379 Langerwehe

in den Vorstand der Kreisstelle Düren der Ärztekammer Nordrhein nachgerückt.

Kreisstelle Heinsberg

Für

Dr. med. Helmut Hilbig, Erkelenz Wahlvorschlag (Liste) Nr. 2 "Marburger Bund"

ist aufgrund des Wahlvorschlags

Marie-Luise Karzell Gertrudisstraße 27 52538 Selfkant

in den Vorstand der Kreisstelle Heinsberg der Ärztekammer Nordrhein nachgerückt.

Kreisstelle Kleve

Dr. med. Hans-Jürgen Doerwald, Emmerich

hat sein Amt als Vorsitzender des Vorstandes der Kreisstelle Kleve zum 11.06.2013 niedergelegt.

In der Sitzung am 11.06.2013 wurde der bisherige Stellvertretende Vorsitzende

Dr. med. Christoph Baumsteiger, Bedburg-Hau

zum neuen Vorsitzenden und

Dr. med. Wolfram Althoff, Kleve

zum neuen Stellvertretenden Vorsitzenden gewählt.

Rudolf Henke Präsident

Erweiterung der Liste der meldepflichtigen Erkrankungen nach Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Die Liste der meldepflichtigen Erkrankungen nach Infektionsschutzgesetz (IfSG) wurde mit Wirkung vom 29.03.2013 durch das Inkrafttreten des "Gesetzes zur Durchführung der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) und zur Änderung weiterer Gesetze" um die Kategorien Mumps, Pertussis, Röteln und Varizellen erweitert.

Gesetzliche Grundlage

Nach § 6 (1) Nr.1 IfSG sind der Krankheitsverdacht, die Erkrankung sowie der Tod an Mumps, Pertussis, Röteln einschließlich Rötelnembryopathie und Varizellen namentlich zu melden sowie nach § 7 (1) Nr. 1 IfSG der direkte oder indirekte Erregernachweis, soweit die Nachweise auf eine akute Infektion mit dem Mumps-Virus, mit Bordetella (B.) pertussis oder B. parapertussis, mit dem Röteln-Virus oder mit dem Varizella-Zoster-Virus hinweisen. Die nichtnamentliche Meldung der konnatalen Röteln nach § 7 (3) IfSG entfällt.

Begründung

Durch die Gesetzesänderung wird es möglich, bundesweit verlässliche Daten zur Krankheitslast von Mumps, Pertussis, Röteln und Varizellen zu erheben. Durch die namentliche Meldepflicht wird das Gesundheitsamt in die Lage versetzt, Ausbrüche dieser Erkrankungen frühzeitig zu erkennen und rechtzeitig Maßnahmen zur Verhinderung einer weiteren Ausbreitung beim Auftreten von Einzel-

fällen einzuleiten. Dies beinhaltet die Ermittlung von Kontaktpersonen, insbesondere solche mit einer besonderen Gefährdung, z.B. Schwangere (Röteln) oder Säuglinge (Pertussis, Varizellen) und die Durchführung von postexpositionellen Immunisierungen (bei Mumps, Röteln und Varizellen) oder einer Chemoprophylaxe (bei Pertussis). Zum anderen können die Daten Hinweise auf einen möglicherweise unzureichenden Impfschutz in besonderen Bevölkerungsgruppen geben, der dann gezielt vervollständigt werden kann.

Quelle: Bundesgesundheitsbl. 2013 vom 12.04.2013

Aktuelles Arzt-Meldeformular unter: http://www.lzg.gc.nrw.de/service/download/pub-ifsg/index.html

ÄkNo/Dr. Janssen

Antibiotika-Verbrauchs-Surveillance

Festlegung der Daten zu Art und Umfang des Antibiotika-Verbrauchs in Krankenhäusern nach § 23 Abs. 4 Satz 2 IfSG

Nach der Neufassung des § 23 Abs. 4 IfSG im Juli 2011 besteht für Krankenhäuser und Einrichtungen für ambulantes Operieren die Verpflichtung, eine kontinuierliche Überwachung des Antibiotikaverbrauches zu etablieren. Das Robert Koch-Institut (RKI) hat aktuell Vorgaben erarbeitet und veröffentlicht, in denen festgelegt wird, welche Antiinfektiva in die Surveillance einbezogen werden sollen, für welche Krankenhausorganisationseinheiten die Verbrauchsdichten kalkuliert und in welchen zeitlichen Intervallen die Analysen durchgeführt werden sollen.

Quelle:

Bundesgesundheitsblatt Juli 2013, Volume 56, Issue 7 http://www.rki.de/DE/Content/Infekt/ Antibiotikaresistenz/BGBl_7_2013_ Bekanntmachung.html http://www.rki.de/DE/Content/Infekt/ Antibiotikaresistenz/BGBl_7_2013_ Surveillance_Erlaeuterung.html

ÄkNo/Dr. Janssen

54 Rheinisches Ärzteblatt 8/2013